

10.07.03**Antrag****des Landes Baden-Württemberg**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (...Justizbeschleunigungsgesetz)**- Antrag der Länder Bayern, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Thüringen -**

Punkt 16a der 790. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

den Gesetzentwurf nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 139 Abs. 4, 5 ZPO),
Nr. 2 (§ 278 ZPO),
Nr. 3 (§ 279 ZPO),
Nr. 9 (§ 525 Satz 2 ZPO)

In Artikel 1 sind die Nummern 1, 2, 3 und 9 aufzuheben.

Folgeänderungen:

- a) Im Vorblatt Abschnitt B. Lösung sind die Wörter "- Aufhebung der Dokumentationspflicht für richterliche Hinweise und des obligatorischen Güteverfahrens" zu streichen.
- b) In der Allgemeinen Begründung Nr. 1 ist Buchstabe a zu streichen.
- c) Die Einzelbegründungen zu Artikel 1 Nr. 1, 2, 3 und 9 sind zu streichen.

2. Zu Artikel 2 Nr. 28 (§ 313 Abs. 1 StPO)

In Artikel 2 ist Nummer 28 aufzuheben.

Folgeänderungen:

- a) In der Allgemeinen Begründung Nr. 2 Buchstabe e ist der zweite Spiegelstrich zu streichen.
- b) Die Einzelbegründung zu Artikel 2 Nr. 28 ist zu streichen.

3. Zu Artikel 2 Nr. 46 (§ 419 Abs. 1 Satz 2 StPO)

In Artikel 2 ist Nummer 46 aufzuheben.

Folgeänderungen:

- a) In der Allgemeinen Begründung Nr. 2 Buchstabe f Abschnitt "Beschleunigtes Verfahren" ist Satz 2 zu streichen.
- b) Die Einzelbegründung zu Artikel 2 Nr. 46 ist zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Zu 1.:

Der Vorschlag, die mit der Zivilprozessreform eingeführten Vorschriften über die gerichtliche Hinweis- und Dokumentationspflicht (§ 139 Abs. 4 und 5 ZPO) und die obligatorische Güteverhandlung (§ 278 ZPO) wieder aufzuheben, ist nicht einbringungsreif.

Über die Auswirkungen der am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Neuregelungen liegen noch keine belastbaren rechtstatsächlichen Erkenntnisse vor. Eine umfassende Anhörung der Gerichte hat hierzu noch nicht stattgefunden.

Über die Entwicklung der Vergleichsquote gibt es bislang keine hinreichend aussagekräftigen statistischen Daten.

Weil es angesichts der angespannten Personallage in der Justiz ein zentrales Anliegen ist, etwaigem ineffektivem Ressourcenverbrauch wirksam zu begegnen, sollten dahin gehende gesetzgeberische Maßnahmen nur auf einer tragfähigen Grundlage eingeleitet werden.

Die erforderliche rechtstatsächliche Klärung sollte sobald wie möglich im Zuge der vom Bundesministerium der Justiz gemeinsam mit den Landesjustizverwaltungen vorbereiteten Evaluation zur Zivilprozessreform erfolgen. Aus

derzeitiger Sicht können erste Ergebnisse der Evaluation - auch zu den §§ 139 und 278 ZPO - etwa Mitte 2004 vorliegen. Die Statistik (Zählkartenerhebung in Zivilsachen) für das Jahr 2002 wird gegen Ende 2003 verfügbar sein. Mit Ergebnissen der rechtstatsächlichen Untersuchung zur Neuregelung der Hinweis- und Dokumentationspflicht nach § 139 ZPO ist nach Einschätzung der Bundesregierung "nicht vor Anfang 2004" zu rechnen. Auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartenbach vom 5. Dezember 2002 auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Fricke (FDP) wird Bezug genommen (vgl. BT-Drs. 15/176, S. 2 unter 4.).

Zu 2.:

Wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Annahmeerufung auf 90 Tagessätze umgesetzt, sind aus heutiger Sicht etwa 95 Prozent aller verhängten Geldstrafen erfasst. Die damit verbundene Rechtsmittelbeschränkung geht zu weit.

Zu 3.:

Der im Gesetzentwurf enthaltene Vorschlag, den Strafbann im beschleunigten Verfahren auf zwei Jahre Freiheitsstrafe zu erhöhen, begegnet Bedenken. Eine solche Sanktionsspanne umfasst Fälle jedenfalls mittlerer Kriminalität. Die Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens (einfacher Sachverhalt, eindeutige Beweislage, Eignung für einen Schnelldurchgang - vgl. § 417 StPO) dürften hier nicht mehr vorliegen. Zudem begegnet die in § 420 Abs. 4 StPO für das beschleunigte Verfahren vorgesehene Einschränkung der Beweisaufnahme für solche Fälle Bedenken.